

hat vorbereiten können (vgl. Beckert, NJ, 1981/8, S. 372). Wird eine neue Hauptverhandlung anberaumt, wirkt der Hinweis auf die veränderte Rechtslage auch für diese Verhandlung. Der Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung oder Anberaumung eines neuen Termins und der darauffolgende Beschluß des Gerichts sind zu protokollieren.

## 2.2. Die veränderte Rechts- und Sachlage erfordert

**eine besondere Vorbereitung**, wenn z.B. neue Beweismittel vorgelegt werden oder ihre Beziehung begründet beantragt wird. In der Regel wird dazu eine Unterbrechung der Hauptverhandlung (vgl. §218) ausreichen. Eine neue Hauptverhandlung ist nur ausnahmsweise anzuberaumen (z. B. wenn neu vorgelegte Beweismittel - wie ein weiteres Sachverständigengutachten - eine besondere Vorbereitung auf die Verteidigung erfordern).

### §237

#### Erweiterung der Anklage

- (1) **Erweitert der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig und der Angeklagte anwesend ist.**
- (2) **Die Erweiterung der Anklage kann mündlich erfolgen. Ihr Inhalt hat der Vorschrift des § 155 Absatz 1 zu entsprechen. Sie wird in das Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende hat dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.**
- (3) **Die Bestimmung des § 236 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.**

**1.1. Die Erweiterung der Anklage** (Nachtragsanklage) **durch den Staatsanwalt** setzt eine oder mehrere weitere selbständige, vom Eröffnungsbeschluß nicht erfaßte Straftaten des Angeklagten voraus. Sie müssen i. d. R. im Verhältnis der Tatmehrheit (vgl. § 63 Abs. 2 StGB) zu einer oder zu mehreren der vom Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftaten stehen. Ist z. B. Anklage wegen mehrerer Diebstähle erhoben worden und werden durch zusätzliche Ermittlungen oder in der Beweisaufnahme weitere Diebstähle oder andere Straftaten festgestellt, können diese Handlungen nach Erweiterung der Anklage in das Verfahren einbezogen werden (vgl. Pompoes/Schindler, NJ, 1969/1, S. 2 ff.). Eine Nachtragsanklage ist aber auch erforderlich, wenn eine straffatverdächtige Handlung mit bereits angeklagten Straftaten teilweise in Tateinheit steht (z. B. wenn mehrfache Diebstähle Gegenstand der Anklage sind, diese Diebstähle aber Ausdruck einer asozialen Lebensweise des Angeklagten sind, der deshalb auch nach §249 StGB verurteilt werden soll [vgl. Schröder, NJ, 1983/3, s. 122]). Nicht jede im Ergebnis der Beweisaufnahme in tatsächlicher Hinsicht eingetretene Abweichung vom in der Anklage beschriebenen Tatgeschehen bedarf der Erweiterung der Anklage. Sie ist z. B. nicht erforderlich, wenn lediglich festgestellt wird, daß der durch eine angeklagte Handlung verursachte Schaden höher ist als in der

Anklageschrift angegeben wurde (z. B. der Wert des entwendeten Gegenstandes beträgt nicht 3 000 Mark, sondern 5000 Mark). Entscheidend ist, welcher konkrete Lebensvorgang dem Angeklagten als strafbares Verhalten zur Last gelegt wird und im Anklagetenor (vgl. Anm. 1.3. zu § 155) beschrieben ist (wird dem Angeklagten z. B. zur Last gelegt, von einem bestimmten Vortäter gestohlene Sachen aufgekauft zu haben, sind weitere Aufkäufe von anderen Vortätern auch dann nicht von der Anklage erfaßt, wenn die in der Anklage angegebene Anzahl der gehehlten Sachen so groß ist, daß sie auch diese weiteren Handlungen erfassen könnte).

**1.2. Die Einbeziehung weiterer Straftaten in das Verfahren** setzt voraus, daß das Gericht für die Entscheidung über diese Straftaten des Angeklagten sachlich und örtlich zuständig ist (vgl. Anm. 2.1. und 3.1. zu § 164). Auch in einer Hauptverhandlung nach Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz (vgl. § 255) kann eine Nachtragsanklage erhoben werden und können weitere Straftaten des Angeklagten in das Verfahren einbezogen werden, selbst dann, wenn gegen das angefochtene erstinstanzliche Urteil nur Berufung oder Protest zugunsten des Angeklagten eingelegt worden war. Eine sich daraus ergebende höhere Strafe verletzt nicht das Verbot der Straferhöhung (vgl. Anm. 3. zu